

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 18/2021

Liebe Mitglieder,

Veränderungen brauchen mitunter einen langen Atem. Schon seit Jahren mahnt der dbb Hessen die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei der Politik an. Dadurch wurde grundsätzlich Sensibilität für das Thema geschaffen. Nun gibt es auch erste Erfolge, wie die Rundverfügung zeigt, die inzwischen in Kraft ist. Damit ist zwar noch nicht alles gut, aber einiges schonmal besser. Wir werden auch weiter an dem Thema dranbleiben – versprochen!

Übergriffe werden konsequenter verfolgt



Generalstaatsanwaltschaft greift dbb-Forderung auf

Die Nachricht kam in den Sommerferien und schaffte es bis jetzt kaum, in einem größeren Radius bekannt zu werden. Dabei ist es ein wichtiger Schritt bei der Bekämpfung von Gewalt gegen

Beschäftigte im öffentlichen Dienst – ein Thema, das den dbb Hessen schon seit mehreren Jahren umtreibt.

Umso erfreuter war dbb Hessen **Landesbundvorsitzender Heini Schmitt** über die sogenannte „Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main“, als der „nächste gemeinsame Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung von Gewalt“.

Mit dem **CDU-Landtagsabgeordneten Alexander Bauer** hatten sich Schmitt und andere Mitglieder der Landesleitung des dbb Hessen im Herbst 2019 in der dbb Geschäftsstelle getroffen (wir berichteten). Thema des Gesprächs war auch die Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und dass vor allem etlichen Verfahren nicht zur Gerichtsverhandlung kommen, sondern von der Staatsanwaltschaft vorher eingestellt werden.

„Bauer steht immer wieder mit uns im Austausch“, sagt Heini Schmitt. Er hat bewiesen, dass ihm das Thema auch sehr am Herzen liegt und sich auch für die von uns angeregte Rundverfügung stark gemacht. So hatte Bauer unter anderem eine kleine Anfrage an den Landtag gestellt. „Nun wurde die Rundverfügung dank einer Anregung der Justizministerin von der stv. Generalstaatsanwältin umgesetzt, das freut uns sehr“, sagt Schmitt.

Das bedeutet: In Hessen werden Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten, Rettungskräften, Amtsträgern und gleichgestellten Personen künftig konsequenter verfolgt. Eine Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die hessischen Staatsanwaltschaften unterstreicht diesen Grundsatz. Die Verfügung regelt, dass Verfahrenseinstellungen nach dem Opportunitätsprinzip nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen dürfen.

In den vergangenen Wochen und Monaten, insbesondere auch bei Querdenkerdemonstrationen, war es zuletzt häufiger zu gewalttätigen Straftaten gegen Einsatzkräfte gekommen. Die Polizei und andere Einsatzkräfte sind oft selbst strafbaren Übergriffen ausgesetzt und werden damit in ihrer eigentlichen Tätigkeit, die Bevölkerung zu schützen, behindert. Der Rechtsstaat muss selbstverständlich auch jene schützen, die für die Sicherheit der Bevölkerung zuständig sind – schließlich sind sie es, die tagtäglich unter herausfordernden Bedingungen für den Schutz und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger sorgen. „Auch Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt es besser vor Gewalt zu schützen. Sie setzen sich oft ehrenamtlich für das Gemeinwohl ein, werden aber zunehmend strafbar angegriffen.“ sagt Justizministerin **Kühne-Hörmann**.

Christina Kreis, stellvertretende Generalstaatsanwältin, erklärte in einer Pressemitteilung des Landesjustizministeriums: „Angriffe auf Polizeibeamte, Rettungskräfte und Amtsträger, die sich täglich für das Allgemeinwohl einsetzen, sind nicht hinnehmbar und gebieten eine konsequente Strafverfolgung. Über die betroffene Person hinaus richten sich die Angriffe, wie dies im schlimmsten Fall am Mord an dem Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke zu sehen war.“

Hintergrund

Im Strafverfahren stellen Opportunitätsabwägungen eine Ausnahme zu dem dort grundsätzlich herrschenden Legalitätsprinzip dar. Das Legalitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich jede Straftat verfolgt werden muss (§ 152 Abs. 2 StPO). Nach dem Opportunitätsprinzip wird die Entscheidung, ob wegen einer Straftat eingeschritten werden soll, in das pflichtgemäße Ermessen der Staatsanwaltschaft gegeben. Diese kann in bestimmten Fällen von der Strafverfolgung, insbesondere in Bagatelldelicten bzw. bei Vergehen – in der Regel mit Zustimmung des Gerichts – absehen; nach Anklageerhebung entscheidet das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten bzw. Angeklagten, vgl. §§ 153 ff. StPO. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft können die Einstellung von Auflagen, beispielsweise der Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung, abhängig machen.

Wegen Corona: Vorübergehend Mehrausgaben für Pflegeversicherung

um die gesetzlichen Mehrausgaben der Pflegeversicherung zur Bewältigung der Corona-Krise zu finanzieren, hat der Gesetzgeber einen befristeten Zuschlag in der Pflegeversicherung eingeführt. Aus diesem Anlass möchte ich Sie – wie gewohnt rechtzeitig vorab – über die genauen Hintergründe dieses Zuschlags informieren und die Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten transparent machen. Wie Sie wissen, waren nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie die Pflegebedürftigen und Pflegeeinrichtungen ganz besonders gefährdet und belastet.

Deshalb hat der Gesetzgeber einen Rettungsschirm für die Pflege eingeführt, um die pflegerische Versorgung in der Pandemie zu sichern. Damit werden nicht nur die stark gestiegenen Kosten für die Schutzausrüstung des Pflegepersonals und die Kosten der Corona-Tests finanziell abgesichert. Weil viele Menschen aus Furcht vor Ansteckung auf ihre eigentlich nötige Pflegebetreuung verzichteten, blieben viele Betten in den Pflegeeinrichtungen leer. Damit diese Ausfälle nicht zum Konkurs von Pflegeanbietern führen, gibt es auch einen finanziellen Ausgleich für die Minderbelegung.

Die Private Pflegepflichtversicherung wurde gesetzlich verpflichtet, sich entsprechend ihres Anteils von insgesamt rund 9,2 Millionen Versicherten an der Finanzierung des Rettungsschirms zu beteiligen. Dafür sind bislang Zusatzausgaben in Höhe von fast 500 Millionen Euro entstanden. Davon werden die Minderausgaben (z. B. durch eine geringere Belegung der Pflegeeinrichtungen) abgezogen. Unter dem Strich bleiben mehr als 400 Millionen Euro zusätzliche Kosten für die Private Pflegepflichtversicherung, die nun durch den befristeten Corona-Zuschlag ausgeglichen werden müssen.

Was heißt das konkret für die Beamtinnen und Beamten? Ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird auf alle monatlichen Beiträge der Pflegepflichtversicherung ein Zuschlag erhoben. Dieser wird sich für die Beamtenschaft voraussichtlich auf durchschnittlich 7,30 Euro monatlich belaufen. Der Betrag fällt höher aus, als dies bei Arbeitnehmer in der Privaten Pflegepflichtversicherung der Fall sein wird. Dafür gibt es zwei Gründe: Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Kosten des Pflegerettungsschirms nach der Zahl der Leistungsempfänger zu verteilen sind. Die Zahl der Versicherten

ist in den Beamtentarifen deutlich höher als in den Normaltarifen. Dazu kommt, dass die Beihilfe, die üblicherweise zwei Drittel der Pflegekosten übernimmt, am Corona-Zuschlag nicht beteiligt ist.

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah